

Einschätzung der Lokalklassen in die Landesklassen, sowie die Einschätzung aller Steuerobjekte vorgenommen und deren Wert sofort in Geld ausgedrückt.

§. 19.

Nachdem die Einschätzung der Lokalklassen in die Landesklassen erfolgt ist, geschieht die Berechnung der Werte nach den Flächen und Steuereinheiten durch die instruirten Kalkulatoren, worauf die Tabellen von einem Kommissionsmitgliede zu revidiren, so weit nöthig zu berichtigen und mit dem Revisionsvoemerk zu versehen sind.

§. 20.

Aus diesen auf solche Weise vervollständigten Flurregistern wird sodann für jeden Ort ein besonderes Steuerkataster gefertigt, in welchem jeder einzelne Besitz sein besonderes Steuerkonto erhält.

§. 21.

Diese Steuerkataster, welche nach sorgfältiger Prüfung ins Reine geschrieben werden, sind von sämmtlichen Mitgliedern der Generalkommission unterschreiblich zu vollziehen.

§. 22.

Die Generalkommission bedient sich in ihren Ausfertigungen der Bezeichnung „Fürstliche Generalkatasterkommission“ und führt ein Siegel mit dem Fürstlichen Wappen und der Umschrift: „Fürstlich Meuß j. L. Generalkatasterkommission.“

III.

Instruktion  
für  
die Spezial-Kommissionen.

---

§. 1.

Zu Einklassirung aller in einer Flur vorkommenden Baulandesabtheilungen werden Spezialkommissionen gebildet.

§. 2.

Die Spezialkommissionen werden, nachdem ihre Ernennung der Generalkommission angezeigt ist, von letzterer an Ort und Stelle über das einzuschlagende Verfahren genau instruiert und mittelst Handschlags an Eides Statt in Pflicht genommen.